

57. Ist ein mangels Zahlung erhobener Wechselprotest gültig, welcher gegenüber einem Vorstandsbeamten einer Reichsbankstelle ohne Feststellung der Abwesenheit des anderen Vorstandsbeamten aufgenommen wurde?

W.D. Artt. 41. 88 Nr. 3.

C.P.D. §§ 173. 171 Abs. 3. 418 Abs. 2.

B.G.B. § 28 Abs. 2.

H.G.B. §§ 125 Abs. 2 Satz 3. 150 Abs. 2 Satz 2. 232 Abs. 1 Satz 3. Gesetz, betr. die Gesellsch. m. b. H., vom 20. Mai 1898 § 35 Abs. 2 Satz 3.

I. Civilsenat. Ur. v. 31. Dezember 1902 i. S. R. (Bekl.) w. H. (Pl.).
Rep. I. 320/02.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Kläger klagte als Indossatar und Indossant des von ihm im Kegreßwege eingelösten Wechsels vom 28. Dezember 1901 über 25000 M per 30. April 1902, zahlbar bei der Reichsbankstelle Nordhausen, gegen den Beklagten als Akzeptanten im Wechselprozeß auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten. Beklagter beantragte Klageabweisung, indem er die Gültigkeit des Protestes beanstandete. Letzterer besagte, daß der beauftragte Gerichtsvollzieher sich in das Geschäftslokal der Reichsbankstelle zu Nordhausen verfügt, dort den Reichsbankrentanten Herrn R. angetroffen und von ihm auf Vorzeigung des Wechsels und Zahlungsaufforderung die Antwort erhalten habe: „Vom Bezogenen ist keine Deckung eingegangen.“ Der Akzeptant sei nicht anwesend gewesen. Beklagter führte aus, der Protest hätte den beiden zur Vertretung der Reichsbankhauptstelle befugten Vorstandsmitgliedern gegenüber aufgenommen werden, oder es hätte erklärt werden müssen, daß einer derselben oder beide nicht angetroffen wurden. Mindestens hätte der angetroffene Rentant zugleich als Kassierer bezeichnet werden müssen. Darüber, daß R. Mitglied des Vorstandes der Reichsbankstelle Nordhausen sei, waren die Parteien einverstanden.

Die Vorinstanzen erkannten nach den Anträgen des Klägers. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Annahme des Vorderrichters, daß sich die angefochtene Entscheidung ohne weiteres durch Bezugnahme auf die in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 82 flg. entwickelten Gründe rechtfertige, unterliegt erheblichen Bedenken. Dort wurde der Protest gegen eine Aktienbank für genügend erachtet, weil der protestierende Beamte das Zahlungsbegehren an eine Person gerichtet hatte, die sowohl der Kassierer der Bank war, als auch dem Vorstande derselben angehörte, und von dieser die Antwort entgegengenommen hatte, dieser Hergang auch in dem Proteste beurkundet war. Der Vorderrichter ist anscheinend der Meinung, daß der gegenwärtige Fall ebenso liegt, und zwar aus dem Grunde, weil mit dem Ausdrucke „Reichsbankrendant“ nicht nur die Eigenschaft der Zugehörigkeit zum Vorstande der Reichsbankstelle, sondern zugleich die Funktion als Kassierer genügend bezeichnet sei. Ersteres mag zugegeben, letzteres kann aber nicht für feststehend erachtet werden.

Aus § 38 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt S. 188), der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1875 und dem amtlichen Handbuche für das Deutsche Reich ergibt sich, daß der Vorstand aller Reichsbankstellen von zwei Personen gebildet wird, deren gemeinschaftliche Unterschrift die Reichsbank verpflichtet. Nach dem von der Reichsbank veröffentlichten, ebenfalls Gerichtskundigkeit begründenden, Werke „Die Reichsbank 1876—1900“, liegt den beiden Vorstandsbeamten die Leitung der Geschäfte und die Überwachung der Ausführung durch die untergeordneten Beamten gemeinschaftlich ob. Der zweite Vorstandsbeamte ist der ordentliche Vertreter des ersten, zu wichtigen Geschäften ist seine Zustimmung erforderlich. Aus den verschiedenen Jahrgängen des Handbuchs für das Deutsche Reich ist sodann erkennbar, daß der Titel Bankrendant eine häufig vorkommende Bezeichnung eines der beiden, insbesondere des zweiten, Vorstandsbeamten der Reichsbankstellen ist. Es kann somit allenfalls schon hiernach aus dem Proteste entnommen werden, daß der Protestbeamte mit einem der beiden Vorstandsmitglieder der Reichsbankstelle Nordhausen verhandelt hat. Es kommt jedoch hinzu, daß sich die Zugehörigkeit des Bankrendanten R. zum Vorstande dieser

Bankstelle auch unmittelbar aus dem amtlichen Handbuche für das Deutsche Reich ergibt und daher bei den Beteiligten als bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Anders verhält es sich aber mit der Frage, ob der Protest er-
gibt, daß mit dem Kassierer der Reichsbankstelle verhandelt ist.“ (Im
folgenden wird ausgeführt, daß dies aus dem Worte „Rendant“
nicht geschlossen werden könne.)

„Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß die Reichsbankstelle
Nordhausen zu denjenigen „kleineren“ Anstalten¹ gehört oder gehörte,
bei denen der zweite Vorstandsbeamte zugleich die Funktionen des
Kassierers versieht. Dies würde aber noch festzustellen sein, und es
würde sich dann gegen die Gültigkeit des Protestes, wenn diese davon
abhinge, daß mit dem Kassierer verhandelt wäre, das Bedenken er-
geben, daß letztere Tatsache nicht beurkundet wäre, während gemäß
Wechselordnung Art. 88 Nr. 3 die Beurkundung erfordert werden muß,
daß mit einem in Bezug auf die Protesterhebung zur Vertretung der
Person, gegen welche protestiert wird, Berechtigten verhandelt, oder
daß ein solcher Berechtigter nicht angetroffen wurde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 28 S. 123.

Der Senat ist jedoch der Meinung, daß es hierauf nicht an-
kommt, sondern daß der vorliegende Protest auch dann rechtsgültig
ist, wenn der Bankrendant R., mit welchem verhandelt wurde, nicht
der Kassierer der Bankstelle gewesen sein sollte.

Bei dem Wechselproteste mangels Zahlung ist das Wesentliche,
daß die Präsentation des Wechsels zur Zahlung und die Nicht-
erlangung der Zahlung urkundlich dargetan wird (Art. 41 W.D.).
Die Präsentation des Wechsels zur Zahlung enthält eine Zahlungsaufforderung,
d. h. eine Willenserklärung, die dem Protestaten gegen-
über abzugeben ist. Dagegen ist die Konstatierung, daß Zahlung
nicht erlangt wurde, lediglich das einseitige Zeugnis des Protest-
beamten über die Erfolglosigkeit der Zahlungsaufforderung. Wenn
in Art. 88 Nr. 3 W.D. vorgeschrieben ist, daß, falls die Person, mit
der verhandelt wird, eine Antwort gibt, diese Antwort im Protest
aufgenommen werden muß, so geschieht dies, weil die Antwort in der
Regel ohne weiteres die Tatsache der Erfolglosigkeit der Zahlungs-

¹ Im Sinne des amtlichen Wortes: „Die Reichsbank 1876—1900“ S. 84.
D. C.

aufforderung ergeben wird und eine gewisse Kontrolle des Protestbeamten ermöglicht, unter Umständen den nach § 418 Abs. 2 E. P. O. auch der Protesturkunde gegenüber zulässigen Beweis erleichtert, daß die Zahlungsaufforderung nicht ordnungsmäßig, z. B. nicht verständlich, erfolgt ist. Im übrigen ist diese Antwort inhaltlich völlig gleichgültig. Selbst die Antwort, welche nicht selten gegeben wird, daß der Wechsel bezahlt werde, hindert den Protest mangels Zahlung nicht, wenn tatsächlich keine Zahlung erfolgt. Diese Antwort ist daher nicht ein einseitiges Rechtsgeschäft des Protestanten, auf dessen Perfektion es bei dem Protest abgesehen ist, sondern sie hat für letzteren nur tatsächliche Bedeutung. Es kommt nicht darauf an, daß, wenn die Antwort, wie es vorkommt, inhaltlich eine rechtsgeschäftliche Erklärung, z. B. ein Schulbenerkenntnis oder ein Zahlungsverprechen, darstellt, die Person, welche sie abgibt, hierzu legitimiert ist. Sie braucht weder zu der tatsächlich abgegebenen Antwort, noch zu jeder denkbaren Antwort legitimiert zu sein; auch kann daraus, daß von einer zur Entgegennahme der Zahlungsaufforderung befugten Person eine bestimmte Antwort erteilt ist, nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß sie dazu ermächtigt war. Darauf jedoch kommt es an, daß diese Person legitimiert ist, die Zahlungsaufforderung entgegenzunehmen.

Selbstverständlich können Willenserklärungen, welche einem anderen gegenüber abzugeben sind, auch dessen zur Entgegennahme, sei es speciell, sei es generell, ermäßigtem Vertreter gegenüber mit voller Wirkung abgegeben werden. Wie nach § 173 E. P. O. Prozeßklärungen mittels Zustellung dem Generalbevollmächtigten und in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten dem Prokuristen gegenüber abgegeben werden können, so gilt das gleiche auch bezüglich materiellrechtlicher Willenserklärungen, insbesondere in Bezug auf Zahlungsaufforderungen und daher auch in Bezug auf die Protesterhebung mangels Zahlung.

Vgl. Entsch. des R. O. 's in Civils. Bd. 23 S. 123.

Wenn aber in § 171 Abs. 3 E. P. O. ausgesprochen ist: „Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben“, so ist dies nicht eine nur für das Gebiet des Civilprozesses zugelassene Singularität, sondern es entspricht dieser Satz einem allgemeinen Rechtsprinzip, das auch im Civilrecht in

vielen Gesetzen und in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden hat, kraft dessen Willenserklärungen einem von mehreren Kollektivvertretern gegenüber mit Wirkung für die vertretene Person abgegeben werden können, und Kenntnis einer Tatsache auf Seiten eines Kollektivvertreters genügt, um Kenntnis der vertretenen Person anzunehmen.

Vgl. § 28 Abs. 2 (vgl. § 40) H.G.B., § 125 Abs. 2 Satz 3. § 150 Abs. 2 Satz 2. § 232 Abs. 1 Satz 3 H.G.B.; § 35 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898; Holze, Praxis Bb. 16 Nr. 231 und Citate.

Ob § 232 Abs. 1 Satz 3 H.G.B. unmittelbar für die Reichsbank und ihre Zweiganstalten anwendbar ist, mag bezweifelt werden, da die Reichsbank sich von den Aktiengesellschaften des Handelsgesetzbuchs durch ihre öffentlichrechtliche Organisation und durch ihre amtlichen Obliegenheiten unterscheidet. Die analoge Anwendung unterliegt aber keinem Bedenken, da die Reichsbank, wenn nicht eine Aktiengesellschaft, so doch gewiß ein der Aktiengesellschaft ähnlicher Personenverein ist, und jene unterscheidenden Modalitäten die dem § 232 Abs. 1 Satz 3 H.G.B. zu grunde liegende gesetzgeberische Absicht nicht berühren. Da nun die Reichsbankstelle, bezw. die Reichsbank selbst innerhalb des Wirkungsbereiches der ersteren allgemein vertreten wird durch die beiden Vorstandsmitglieder der Bankstelle, so können Willenserklärungen, die der Reichsbankstelle gegenüber abzugeben sind, mit Wirkung für die Reichsbank einem der Vorstandsmitglieder gegenüber abgegeben werden, und es kann das für die Protesterhebung notwendige Zahlungsbegehren an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden, ohne daß dieses zu allen denkbaren Antworten namens der Reichsbank ermächtigt zu sein brauchte. Erfolgt daraufhin keine Zahlung, so kann der Zahlungsverzug wechselprotestmäßig festgestellt werden.

In der Literatur ist die hier vorliegende Frage nur vereinzelt behandelt; richterliche Entscheidungen sind, soweit ersichtlich, darüber nicht veröffentlicht worden. Wernstein, Wechselordnung S. 372, Stranz, Wechselordnung S. 331 (Art. 88 Bem. 23), und Walter, Der Wechselprotest S. 99, erachten, abweichend von der hier vertretenen Ansicht, eine Verhandlung mit sämtlichen Kollektivvertretern (bezw. Abwesenheitskonstatierung) für notwendig. Ihnen schließt sich in dem Kommentar zur Wechselordnung § 37 zu Art. 88 an Staub, der jedoch in innerem Widerspruch damit in § 35 die Protesterhebung

gegenüber einem Kollektivprokuristen für genügend erklärt und im Kommentar zum Handelsgesetzbuch zu § 232 Anm. 12 die hier vertretene Ansicht ausdrücklich gutzuheißen scheint. Auch das Reichsgericht hat in den bei Wolze, Praxis Bd. 15 Nr. 250 und Bd. 20 Nr. 329, angeführten — allerdings besonders gearteten — Fällen die Protesterhebung einem Kollektivprokuristen gegenüber für gültig erachtet.“ . . .